Duisburg, 08.02.19

**DIE LINKE**. Ratsfraktion Duisburg, Gravelottestr. 28, 47053 Duisburg

**An**

**10 Büro OB**

Anfrage an die öffentliche Sitzung des Ausschusses Arbeit, Soziales und Gesundheit am 15.02.19

**Teilhabechancengesetz**

In Duisburg und anderswo starten jetzt Maßnahmen gemäß Teilhabechancengesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt.

**Im Zuge der Lektüre der gesetzlichen Voraussetzungen ergeben sich folgende Fragen, um deren Beantwortung wir bitten:**

1. Die Mindestdauer einer Förderung beträgt mindestens zwei Jahre. Daraus ergibt sich die Folgerung, dass Leistungsbezieher, die 61 Jahre und älter sind, gar nicht zum Zuge kommen können bzw. gar nicht mehr in das Auswahlverfahren aufgenommen werden.
   1. Wird dieser Personenkreis tatsächlich nicht mehr in den möglichen Teilnehmerkreis einbezogen?
   2. Welche Konzepte hat das Jobcenter Duisburg für diesen Personenkreis angedacht?
2. Laut dem oben genannten Gesetz muss man den Teilnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Die uns bekannte Ausnahme nach dem Mindestlohngesetz wird in der uns bekannten Vorlage nicht aufgeführt. Dort heißt es, dass der Mindestlohn oder der ortsübliche bzw. Tariflohn gezahlt werden muss.
   1. Wird in jedem Fall der derzeitige Mindestlohn von mindestens 9,19 € gezahlt?
   2. Gibt es in Duisburg irgendeine Maßnahme (sog. „1 € Jobs“ und Vergleichbares ausgenommen) gegen Bezahlung, bei der der Mindestlohn unterlaufen wird?
   3. Aus welchen Lohnbestandteilen setzt sich dieser Mindestlohn zusammen und werden ggfs. Beträge für Werkzeuge, Arbeitskleidung oder Vergleichbares einbehalten?

gez. Carmen Hornung-Jahn